



Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang 93

Tel. 07753/2255 Fax DW 99

UID: ATU 23439205
gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at

Behördenkennzahl: 41204
www.eberschwang.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberschwang vom 15. Dezember 2022 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Eberschwang
erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17
Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F, wird verordnet:

§1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eberschwang (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 15,64 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 2.502,00. Dies entspricht 160 Verrechnungsquadratmeter.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche¹, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten (auch Garagen)², die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.³
 - a) Für Schwimmbecken und Hallenbäder (ausgenommen abbaubare Becken, außer diese werden an die Ortswasserleitung angeschlossen) mit einem Fassungsvermögen ab 15 m³ wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 von € 625,50 berechnet.⁴
 - b) Für ausschließlich gewerblich genutzte Büroräumlichkeiten gilt ein Abschlag von 40 % der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für den Fertigungsprozess dienende Flächen von nicht abwasserintensiven Betrieben⁵ gilt ein Abschlag von 70 % der Bemessungsgrundlage.
 - d) Für gewerbliche Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind) gilt ein Abschlag von 100 % der Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die

¹ Die bebaute Grundfläche eines Gebäudes ist jene Fläche, mit der ein Gebäude den Boden berührt. Also die Nutzfläche inklusive Wände, Wärmedämmung, Außenputz, Verblendmauerwerk oder Holzverkleidungen.

² Sofern diese mit dem Hauptgebäude verbunden sind, oder ein Anschluss an das öffentliche Netz vorhanden ist.

³ Nicht zur bebauten Fläche zählen: Carport, Heizraum, Lagerfläche, Terrasse, Schutzraum, Nebengebäude ohne Anschluss an das öffentliche Netz.

⁴ Ausgenommen Naturbadeteiche

⁵ z.B.: Baumeister, Dachdecker, Elektriker, Metall- u. Maschinenbau, Tischlerei, Werkstatt, Malerei und ähnliche Handwerksbetriebe (Wasserintensive Betriebe sind z.B. Wäscherei, Lebensmittelproduktion, etc.)

Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- f) Bei Alten- und Pflegeheimen beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.753,00. Zusätzlich wird pro Pflegeplatz ein Pauschalzuschlag von € 1.251,00 verrechnet.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Bauwerkes sowie Errichtung eines Schwimmbekens oder Hallenbades), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§3

WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben eine jährliche Wasserbenützungsgeld zu entrichten, welche sich aus einer Grundgebühr, einem Wohnungszuschlag, einem Pflegeplatzzuschlag, einem Poolzuschlag und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt.

(2) **Grundgebühr:**

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in der Höhe von **€ 50,27** je Anschluss festgesetzt.

- a) **Wohnungszuschlag:**
Ab der 4. Wohneinheit wird ein jährlicher Zuschlag in Höhe von **€ 45,70** je Wohnung vorgeschrieben.
- b) **Pflegeplatzzuschlag:**
Bei Alten- und Pflegeheimen ein jährlicher Zuschlag von **€ 45,70** je drei angefangene

Pflegeplätze verrechnet.

c) Zuschlag für Schwimmbecken und Hallenbäder:

Für Schwimmbäder, auch abbaubare und/oder Hallenbäder mit einem Fassungsvermögen ab 15 m³, die mit Wasser aus der Ortswasserleitung der Marktgemeinde Eberschwang befüllt sind bzw. werden, ist ein jährlicher Zuschlag zu entrichten.⁶ Es besteht die Möglichkeit, das Schwimmbad für die nachfolgende Saison abzumelden.⁷ Die Abmeldung hat bis spätestens 15. Jänner des jeweiligen Jahres zu erfolgen. *Für das Jahr 2023 gibt es eine Übergangsfrist bis 30.6.2023*

Der Zuschlag beträgt pro Jahr:	15 m³ bis 20 m³	€ 42,00
	21 m³ bis 40 m³	€ 64,00
	über 40 m³	€ 85,00

Alle Abgabepflichtigen sind verpflichtet der Marktgemeinde Eberschwang

- bereits errichtete bzw. aufgestellte Schwimmbäder/Hallenbäder,
- Schwimmbäder/Hallenbäder, die erst errichtet werden,

innerhalb von einem Monat ab Inbetriebnahme zu melden.

Befreit von diesem Zuschlag sind:

- Naturbadeteiche,
- Abgabepflichtige, die ihr Schwimmbad/Hallenbad über einen eigenen Hausbrunnen füllen und ein schriftliches, unterfertigtes Ansuchen am Marktgemeindeamt Eberschwang dazu abgeben
- Abgabepflichtige, deren Schwimmbecken/Hallenbad ein Volumen von 15 m³ nicht übersteigt.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Zuschläge findet nicht statt.

(3) Verbrauchsgebühr:

a) Die Mengenfeststellung hat grundsätzlich über eine gemeindeeigene geeichte Messstelle (Wassermesser) zu erfolgen und beträgt **€ 1,50** pro Kubikmeter Wasserverbrauch.

Für den Einbau des Wasserzählers hat der Objekteigentümer auf eigene Kosten zu sorgen. Es wird der Einbau einer Einbaugarnitur empfohlen.

b) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr vom Durchschnittsverbrauch der letzten zwei Jahre berechnet. Liegen keine Verbrauchswerte vor, sind für die Berechnung der Verbrauchsgebühr die Bestimmungen nach Abs. 3 c) heranzuziehen.

c) Ist der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich, wird der Verbrauch nach Personen (Wohnsitz) berechnet, dabei wird pro amtlich gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz ein jährlicher Verbrauch von 48 m³ angenommen. Bei Nebenwohnsitzen werden 24 m³ angenommen. Bei Personen, die nicht ganzjährig in

⁶ Der Jahreszuschlag wird im Jahr der Meldung fällig und ist zur Gänze zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung.

⁷ Das Schwimmbad wird nicht befüllt und ist nicht benutzbar.

der Gemeinde gemeldet sind, ist bei der Berechnung eine monatsweise Aliquotierung, mit Stichtag 15. jeden Monats, vorzunehmen.

(4) Zählergebühr:

Die Gebühr der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler beträgt jährlich

- a) € 13,92 für Wasserzähler bis 3m³ Durchflussmenge pro Stunde
- b) € 45,96 für Wasserzähler über 3m³ Durchflussmenge pro Stunde.

Der 5-jährige Austausch der geeichten Zähler ist in der Gebühr bereits enthalten.

§4

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1.000 m ²	jährlich	€ 131,42
je weitere angefangene 1.000 m ²	jährlich	€ 65,71

§5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß §2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach §2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderungen durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß §4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Verrechnung erfolgt erst ab dem darauffolgenden Quartal.
- (5) Die Gebühren lt. §3 und §4 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§6
UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren und in der Zählermiete ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§7
INKRAFTTRETEN

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Anpassung aller Gebühren lt. GR-Beschluss vom 14.12.2023
(Angeschlagen von 14. – 29.12.2023)

Der Bürgermeister: